

Verband der ZahnÄrztinnen – Dentista e.V. (VdZÄ)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verband der ZahnÄrztinnen – Dentista e.V.“. Kurzbezeichnung: VdZÄ. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter Aktenzeichen VR 27114 B.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck / Vereinstätigkeit

Der Verein (im Folgenden auch: Verband der ZahnÄrztinnen – Dentista e.V.) dient den nachstehenden Zielen:

1. Vertretung der Interessen der ZahnÄrztinnen gegenüber Politik, Fach-/Öffentlichkeit und weiteren relevanten Zielgruppen und Organisationen, gegenüber Parlamenten, Körperschaften und Behörden.
2. Förderung der Kompetenz von ZahnÄrztinnen in standespolitischer und berufsrechtlicher Hinsicht und Einbringung ihrer Ziele und Forderungen in die zahnärztlichen Körperschaften und Organisationen.
3. Förderung der Kompetenz der ZahnÄrztinnen in fachlicher, wirtschaftlicher und praxisführungsrelevanter Hinsicht durch Förderung
 1. der Kenntnisse der ZahnÄrztinnen in allen fachlichen Bereichen sowie Berufsrecht, Arbeitsrecht, Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht.
 2. der fachlichen und praxisrelevanten Qualifikationen, auch von Wiedereinsteigerinnen.
 3. der Berufsausübungskompetenz von Zahnmedizin-Studentinnen.
4. Förderung der geschlechtsspezifischen Forschung in der ZahnMedizin.
5. Unterstützung der freiberuflichen zahnärztlichen Therapieentscheidung - unabhängig von der Art der Berufsausübung.
6. Förderung des Erfahrungsaustausches unter ZahnÄrztinnen.
7. Vorstellung der Ziele und Forderungen des Verbandes innerhalb des Berufsstandes und in der Öffentlichkeit.
8. Zusammenarbeit des Verbandes mit den Organen der Selbstverwaltungen.
9. Zusammenarbeit mit anderen zahnärztlichen Vereinigungen, Gesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, dentalen und zahntechnischen Organisationen.
10. Erhebung und Analyse von - spezifisch die Frauen im Berufsstand | hier: die ZahnÄrztinnen betreffenden - Entwicklungen im Bereich zahnärztliche Berufsausübung einerseits sowie im Bereich „Beruf & Familie“ andererseits.
11. Begleitung des zahnärztlichen Nachwuchses während und nach der zahnmedizinischen Ausbildung.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 Arbeitsbereiche

„Der Verband der ZahnÄrztinnen – Dentista e.V. hat drei Kernarbeitsbereiche: Standespolitik, Fortbildung, Wissenschaft / Gender Dentistry. Der Verband der ZahnÄrztinnen – Dentista e.V. kann sich zur Verwirklichung und Förderung der drei genannten Säulen Fachgruppenordnungen geben. Die Fachgruppenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Fachgruppenordnungen ist der Vorstand zuständig.“

§ 5 Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele

Zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Erarbeitung von Themen und Inhalten gemäß § 3.

2. Durchführung von Veranstaltungen.
3. Durchführung von Informationsveranstaltungen zu fachlichen Themen und zur Praxisführung.
4. Herausgabe von Mitgliederinformationen und Fachinformationen.
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Information der Öffentlichkeit (Fach- und Allgemeinöffentlichkeit) über die Anliegen der Zahnärztinnen und die Arbeit des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
6. Vermittlung von Fachwissen durch Vorträge bei Veranstaltungen außerhalb des Programms des Vereins.
7. Veranstaltungen des Vereins zur Förderung des Erfahrungsaustausches.
8. Bildung von Unterorganisations-Strukturen wie Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Gesellschaften im Verband der Zahnärztinnen – Dentista e.V. für spezielle Arbeits- und Forschungsgebiete.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 2. Fördermitgliedern (natürliche Personen und juristische Personen)
 3. Studentischen Mitgliedern (natürliche Personen)
2. Ordentliches Mitglied kann jede in Deutschland in ihrem Beruf tätige Zahnärztin werden sowie Zahnärztinnen im berufsfreien Intervall wie beispielsweise der Familienphase sowie in der Phase des Ruhestandes. Ausschließlich Zahnärztinnen können ordentliches Mitglied werden.
3. Förder-Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. unterstützen.
4. Studentisches Mitglied kann jede an einer deutschen Universität eingeschriebene Studentin der Zahnheilkunde werden.
5. Über die Aufnahme oder Ablehnung nach den Nr. 2 bis 4 entscheidet der Vorstand; ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod eines Mitglieds.
2. Durch Austritt.
Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen bzw. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste.
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (oder Gebühren für Fortbildung sowie weitere Leistungen) unterlässt. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln. Sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, insbesondere gegen die in der Satzung festgelegten Ziele. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
Vor der Beschlussfassung im Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, die ihm mitzuteilen sind, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des

Vereinsmitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

5. Bei Zahnärztinnen durch Aberkennung der Berufserlaubnis bzw. Approbation.
6. Bei sämtlichen Mitgliedern durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung befunden.
2. Die Mitgliederversammlungen der Unterorganisations-Strukturen nach § 4 (8) können mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Beiträge beschließen.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. wird gebildet aus den von den Mitgliedern entrichteten Beiträgen, Zuschüssen für Vereins-Projekte, Projektförderung durch Sponsoren, aus Teilnahmegebühren von Veranstaltungen sowie aus den Zinserträgen des anzulegenden Vermögens.
2. Sämtliche Mittel sind nur für satzungsggebundene Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vorstand bleibt es im Einzelfall unbenommen, nachgewiesene Auslagen für die Vereinstätigkeit zu erstatten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.

Organe des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jährlich hat mindestens eine Ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt der Präsidentin, bei deren Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen.
3. Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich (schriftlich bedeutet: per Brief, Fax, eMail) einzuladen, wobei es zur Einhaltung der Frist ausreicht, dass die Einladung vor dieser Frist abgesandt wird.
4. Jede Ladung muss eine vollständige Tagesordnung enthalten.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/4 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3- Mehrheit.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiterinnen, so muss eine andere Tagungsleiterin gewählt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleiterin.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Präsidentin (sofern sie nicht selbst Versammlungsleiterin war) sowie der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Zur Versammlungsleiterin kann auch die Schriftführerin bestellt werden. Die Protokollführung obliegt der Schriftführerin, ist diese verhindert, so wählt die Versammlung eine Protokollführerin.
10. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht Ordentliche Mitglieder sind. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Ordentliche Mitglieder oder Mitglieder des Vorstandes, soweit sie keine ordentlichen Mitglieder sind, ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal 5 Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiterin anzuzeigen. Förder- Mitglieder sowie Studentische Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich bei Einverständnis der Ordentlichen Mitglieder an den Diskussionen zu beteiligen, sie haben kein Stimmrecht.
11. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) gilt diejenige von mehreren Kandidatinnen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige, die nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin der Versammlung zu ziehende Los.
13. Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Wahlen schriftlich und geheim. In allen anderen Fällen wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit jeweils eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin und des Rechenschaftsberichtes der Schatzmeisterin sowie des Berichtes des/der Kassenprüfer.
2. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1, Punkt 1-6.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidung über Dringlichkeitsanträge.
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. besteht aus
 1. der Präsidentin
 2. der Vizepräsidentin Dentista Forum Praxis
 3. der Vizepräsidentin Standespolitik
 4. der Vizepräsidentin Wissenschaft und Gender Dentistry
 5. der Schatzmeisterin
 6. der Schriftführerin
 7. Beisitzerinnen entsprechend der Anzahl der Arbeitsgruppen gem. § 14 (4).
2. Die Vorsitzenden der gemäß § 14 (4) durch den Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen oder Ausschüsse sind über die Position einer Beisitzerin stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. Sie werden durch die Mitglieder der entsprechenden Arbeitsgruppe gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. ehrenamtlich. § 17 bleibt davon unberührt.
4. Die Prägung des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. schreibt eine mehrheitliche Besetzung des Vorstandes mit in ihrem Beruf tätigen Zahnärztinnen vor, Präsidentin und Vizepräsidentinnen können nur approbierte Zahnärztinnen werden. In den Vorstand gewählt werden können auch natürliche Personen aus dem Kreis der Förder-Mitglieder. Die Geschäftsführung des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Ordentlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt, in offener Wahl bzw. auf Antrag eines Mitglieds in schriftlicher, geheimer Abstimmung.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet zu dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin. Bis zu diesem Wahltermin kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bestimmen.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle leistet Aufgaben im Rahmen der Organisation und Verwaltung des Verbandes. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Präsidentin sowie ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand. Sollte die Präsidentin verhindert sein, wird der Verein vertreten durch eine der Vizepräsidentinnen sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen oder ergänzend Referenten berufen.
5. Der Verband der Zahnärztinnen-Dentista e.V. kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Fachgruppenordnungen geben. Die Fachgruppenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Fachgruppenordnungen ist der Vorstand zuständig.
6. Der Vorstand entscheidet über die Gründung von Landesverbänden nach § 16.
7. Der Vorstand gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung, die die Aufgaben im Einzelnen regelt.

§ 15 Landesverbände

1. Die Landesverbände fördern die Vereinsziele auf regionaler Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.
2. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann es nur einen Landesverband geben. Die Mitgliedschaft in einem Landesverband bestimmt sich nach der Kammerzugehörigkeit.
3. Organe des Landesverbandes sind
 1. Landesverbandsversammlung
 2. Landesverbandsvorstand.
4. Die Landesverbände entscheiden in Mitgliederversammlungen und wählen alle 3 Jahre einen Landesverbandsvorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Aufstellung einer eigenen Satzung durch Landesverbände ist ausgeschlossen.
5. Beschlüsse von Landesverbänden kann der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder suspendieren. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben jederzeit das Recht, an Landesverbandsvorstandssitzungen und Landesverbandsversammlungen teilzunehmen, sie sind von den jeweiligen Landesverbandsvorständen rechtzeitig über stattfindende Termine zu informieren.
6. Die einzelnen Landesverbände sind nicht Mitglied des Vereins; dagegen sind die Mitglieder der Landesverbände automatisch Vereinsmitglieder im Verband der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Landesverbänden alljährlich Mittel zur Verfügung gestellt, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Verwendung der Finanzmittel muss dem Vorstand gegenüber belegt werden; er hat das Recht der Überprüfung.
8. Mehrere Landesverbände können im Bedarfsfall vom Verein zu einem Landesverband zusammengeschlossen werden. Die Bestimmungen über die Landesverbände gelten dann für den zusammengeschlossenen Landesverband sinngemäß. Über den Zusammenschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 16 Präsidium

1. Zur Förderung der Verbindungen zwischen den Landesverbänden und dem Verbandsvorstand und zur Koordinierung der Arbeit des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. wird ein Präsidium gebildet. Das Präsidium unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere dem Aufbau und der Verankerung des Verbandes auf regionaler Ebene.
2. Das Präsidium besteht aus
 1. der Präsidentin des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
 2. den Vizepräsidentinnen des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
 3. der Schatzmeisterin des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
 4. der Schriftführerin des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.
 5. den Vorsitzenden der Landesverbände.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder entspricht der Amtszeit ihrer Ämter wie sie sich aus § 16 (2) ergeben.
4. Sitzungen des Präsidiums werden durch die Präsidentin des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. in der Regel anlässlich der Jahresmitgliederversammlung, bei Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Präsidiumsmitglieder unter Anwendung der Geschäftsordnung des Vorstandes einberufen und geleitet.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen sowie vom Vorstand mit Aufgaben für den Verband der Zahnärztinnen – Dentista e.V. beauftragte Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf

Erstattung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den entsprechenden Positionen im verabschiedeten Haushaltsplan des Verbandes. Erstattungsfähige Aufwandsentschädigungen unterliegen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

2. Die Geschäftsführung erhält eine Leistungs-Vergütung, auch wenn sie zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 18 Rechnungsjahr

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einen Haushaltplan eingesetzt werden, der vom Vorstand erstellt wird.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Kassenprüfer

Der Verband der Zahnärztinnen – Dentista e.V. hat seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und durch die gewählte/n Kassenprüferin/nen einmal jährlich auf Richtigkeit prüfen zu lassen.

§ 20 Auflösung des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V.

1. Die Auflösung des Verbandes der Zahnärztinnen - Dentista e.V. kann nur auf einer Mitgliederversammlung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine amtlich eingetragene gemeinnützige Einrichtung mit dem Ziel zahnmedizinischer Hilfe für Bedürftige. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 21 Eintragung

Die Gründungs-Satzung des Dentista e.V. (damals: Buena Vista Dentista e.V.) ist durch die Gründungsversammlung am 9. Juni 2007 in Berlin beschlossen worden.

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern (in alphabetischer Reihenfolge)

1. Ordentliche Mitglieder:

Anne Bandel, Zahnärztin
Marlies Bartels, Zahnärztin
Dr. Cornelia Gins, Zahnärztin
Dr. Veronika Hannak, Zahnärztin
Dr. Karin Babenhauserheide, Zahnärztin
Julia Witte, Zahnärztin
Dr. Petra Schönherr, Zahnärztin

2. Fördermitglieder:

Marion Assmann, selbst. Finanzberaterin
Birgit Dohlus, Fachjournalistin
Dr. Anne Grunert, Ärztin

Neu gewählter Vorstand:

Dr. Susanne Fath
Dr. Kerstin Finger
PD Dr. Dr. Christiane Gleissner
Dr. Kathleen Menzel
Doris Hoy-Sauer

Aktuelle Satzung

Die vorliegende geänderte Satzung, zuletzt geändert am 25. Mai 2019, ist verabschiedet worden im Rahmen der 3. Mitgliederversammlung 2019 des Verbandes der Zahnärztinnen – Dentista e.V. am 20. Dezember 2019 in Berlin.